



Amtsgericht Eschweiler

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 30.04.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, Kaiserstr. 6, 52249 Eschweiler**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Eschweiler, Blatt 4510,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Eschweiler, Flur 58, Flurstück 225, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichsweg 32, Größe: 455 m²

**Grundbuch von Eschweiler, Blatt 4510,
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Eschweiler, Flur 58, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Heinrichsweg, Größe: 3 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhausgrundstück mit Garage, Endhaus einer Hausgruppe, eingeschossig, Dachgeschoss ausgebaut, unterkellert, BJ ca. 1958, ursprüngliche Planung als EFH mit Einlieger, teilmodernisiert, rd. 116 m² Wohnfläche (inkl. Terrassenanteil), mit massiver Garage, BJ 1960, Grundstücksgröße 455 m², zzgl. Arrondierungsfläche Flst. 224 (unbebautes Grundstück) 3 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

238.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.